



**STATUTEN
des Vereins
„Gesellschaft zur Selbstkontrolle
der Werbewirtschaft“**

ZVR-Zahl: 693792629

Stand: 31. Juli 2008

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

„Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind

- die Stärkung der Akzeptanz der Selbstregulierung der werblichen Wirtschaft in Österreich durch eine vertrauensvolle und akzeptierte Selbstregulierungsinstitution für die werbliche Wirtschaft in Österreich auf nationaler und internationaler Ebene,
- die Schaffung einer exekutiven Selbstkontrolle in Form des unabhängigen Beurteilungsorgans „Österreichischer Werberat“ sowie durch zweckentsprechende, interessenspolitisch ausgewogene Mitgliederstruktur dieses Organs,
- die Weiterentwicklung der Selbstregulierung nach ethischen und moralischen Kriterien,
- die Förderung des Ansehens der Werbung in Österreich,
- der Schutz der Freiheit der gesetzeskonformen, nicht anstößigen und redlichen Werbung,
- die Förderung der Kommunikation in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen und
- die Verhinderung von staatlichen Werbebeschränkungen

und das in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmensvertretungen und wichtigen Kommunikationsverbänden Österreichs sowie im Dialog mit Interessenvertretern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - die Errichtung einer Serviceplattform für die Einbringung von Beschwerden, die Organisation eines unabhängigen Werberats-Beschwerde-Prozesses sowie die Kommunikation mittels Website, Presseausendungen, Intranet und ähnlichem, insbesondere der Beurteilungs-Ergebnisse, innerhalb der Mitglieder des Vereins sowie an die Öffentlichkeit und
 - der Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder und die Abhaltung von Informationsveranstaltungen zum Aufbau von Erfahrungs-Know-how.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Beitrittsgebühren,
 - außerordentliche Mitgliedsbeiträge in Geld- oder Sachleistungen,
 - Erträge aus Veranstaltungen,
 - Erträge aus Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - Medien-Projekte und
 - entgeltliche Leistungen.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückgewähr irgendwelcher an den Verein geleisteter Zuwendungen. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen (insbesondere Interessenvertretungen).
- (3) Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen (insbesondere Werbetreibende, Institutionen, Medien und Agenturen) sowie Personengesellschaften, die sich zur Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages für fördernde Mitglieder verpflichten und die sich anlässlich ihres Aufnahmeersuchens bereit erklären, die Bestrebungen des Vereins in geeigneter Weise zu fördern.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet aufgrund von schriftlichen Aufnahmeersuchen vorläufig der Vorstand. Über ihre endgültige Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder werden in folgende vier Gruppen eingeteilt:
 - Agenturen,
 - Auftraggeber,
 - Medien und
 - Übergreifende Organisationen.
- (6) Der Aufnahmewerber (als ordentliches oder förderndes Mitglied) hat seine Gruppenzugehörigkeit gem. Abs. (5) selbst zu bestimmen. Entspricht seine Auswahl nicht seiner überwiegenden beruflichen und unternehmerischen Tätigkeit oder steht sie sonst mit dem Vereinszweck in Widerspruch, kann der Vorstand eine davon abweichende Zuordnung vornehmen.
- (7) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die in der Werbebranche und der Medienöffentlichkeit über einen untadeligen Ruf verfügen und sich durch besondere Verdienste auszeichnen. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
- (8) Die Aufnahme bzw. die Ernennung von Mitgliedern kann vom Vorstand und von der Generalversammlung ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung einer vorläufigen Aufnahme ist binnen 14 Tagen die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht,

- an der Generalversammlung teilzunehmen,
- vom Vorstand in der Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins samt geprüftem Rechnungsabschluss informiert zu werden,
- Anträge an die Generalversammlung zu stellen,
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- Service-Einrichtungen und Service-Leistungen des Vereins zu beanspruchen, und
- regelmäßig über nationale und internationale Entwicklungen informiert zu werden.

(2) Alle Mitglieder und Organmitglieder sind verpflichtet,

- die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- alles zu vermeiden, was dem Ansehen, den Zielen und Zwecken des Vereins schaden könnte, und
- über alle Vereinsinterna, insb. interne Diskussionsprozesse im Österreichischen Werberat, jedenfalls gegenüber Dritten die Verschwiegenheit zu wahren (allenfalls erforderliche Berichte innerhalb der Mitglieder-Organisation fallen nicht unter die Verschwiegenheitspflicht).

(3) Ordentliche Mitglieder haben das Recht,

- ihr aktives und passives Wahlrecht sowie ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben,
- Wahlvorschläge für Mitglieder des Vorstandes einzubringen und
- Anträge an den Vorstand zu stellen.

(4) Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht,

- im Sinne des § 2 der Statuten zu wirken,
- die Idee der Selbstregulierung durch eine freiwillige Selbstbeschränkung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu forcieren,

- die Idee der Selbstregulierung an ihnen nahestehende Unternehmungen oder Organisationen weiterzutragen,
 - die Anwerbung fördernder Mitglieder zu unterstützen und
 - die Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren pünktlich zu bezahlen bzw. die von der Generalversammlung beschlossenen Sachleistungen zu erbringen.
- (5) Für die Dauer des Bestehens von Mitgliedsbeitrags- und Beitrittsgebühren-Rückständen bzw. der Nichterbringung beschlossener Sachleistungen ruhen ab Zugang der Mahnung das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Fördernde Mitglieder haben das Recht,
- in beratender Funktion an der Generalversammlung teilzunehmen (Das aktive und allenfalls passive Wahlrecht sowie ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.) und
 - Wahlvorschläge für die Mitglieder des Österreichischen Werberates einzubringen.
- (7) Fördernde Mitglieder haben die Pflicht,
- im Sinne des § 2 der Statuten zu wirken,
 - die Idee der Selbstregulierung durch eine freiwillige Selbstbeschränkung mitzutragen, und
 - die Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren pünktlich zu bezahlen.
- (8) Für die Dauer des Bestehens von Mitgliedsbeitrags- und Beitritts-Rückständen ruhen ab Zugang der Mahnung alle Rechte der fördernden Mitglieder.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder, die Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002 (aber keinesfalls Firmen oder Interessenvertretungen) sind und deren Mitgliedschaft in besonderem Interesse des Vereins liegt, kann von der Generalversammlung über begründeten Antrag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit herabgesetzt werden.
- (10) Ehrenmitglieder dürfen Mitglieder des Ethik-Senats werden. Sie haben das Recht, in beratender Funktion an der Generalversammlung teilzunehmen. Das aktive und

allenfalls passive Wahlrecht sowie ein Stimmrecht stehen ihnen nicht zu, sofern die Statuten ihnen ein derartiges Recht nicht ausdrücklich einräumen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod bei physischen Personen,
- den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und Personengesellschaften,
- Austritt des Mitglieds,
- Ausschluss, sowie
- Streichung.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend.

(3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten, schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens oder Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Die Generalversammlung kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder dauerhaft Sachleistungen zu erbringen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereines sind:

- Generalversammlung,
- Vorstand,

- Österreichische Werberat,
 - Gruppen,
 - Ethik-Senat,
 - Codex-Gremium,
 - Rechnungsprüfer und
 - Schiedsgericht.
- (2) Jedes Organ kann sich für seinen Wirkungsbereich im Rahmen der Statuten und Generalversammlungsbeschlüsse eine Geschäftsordnung geben. Diese ist – ebenso wie jede Änderung derselben – durch das Organ vor Inkrafttreten der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Verlangen
- des Präsidenten, des Vorstands oder einer ordentlichen Generalversammlung,
 - mindestens 1/10 der Mitglieder,
 - der einfachen Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe oder
 - der Rechnungsprüfer
- längstens innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen des entsprechenden Verlangens stattzufinden.
- (4) Sowohl zu ordentlichen als auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Brief, Fax oder eMail an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. Telefonnummer) unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes sowie der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Zuständig für die Einberufung einer Generalversammlung ist der Präsident sowie in den dafür vorgesehenen Fällen ein Rechnungsprüfer.

- (5) Anträge und zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche (einlangend) vor dem Termin der einberufenen Generalversammlung schriftlich im Sinne des Abs. (4) beim Vorstand einzubringen, Anträge auf Änderung der Statuten sowie Wahlvorschläge zum Vorstand ausnahmslos eine Woche (einlangend) davor.
- (6) Die endgültige Tagesordnung ist spätestens drei Arbeitstage (einlangend) vor der Generalversammlung gemäß Abs. (4) bekannt zu geben.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident zu führen, im Fall seiner Verhinderung ein stimmberechtigter Vize-Präsident, sodann der älteste zur Teilnahme berechnete anwesende Vertreter eines ordentlichen Mitglieds.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Vertreter der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen statt.
- (9) Gültige Beschlüsse – mit Ausnahme solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können grundsätzlich nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt waren, können Beschlüsse ausnahmsweise gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch einen ausdrücklich entsandten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten. Die schriftliche Vollmacht hat jedenfalls auch auf die Ausübung des Stimmrechts zu lauten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Es darf jedoch jedes ordentliche Mitglied maximal ein weiteres Stimmrecht übertragen bekommen.
- (11) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen:

- Beschlüsse über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und fördernden Mitgliedern,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- Bestätigung kooptierter Vorstandsmitglieder, nachbetrauter und namhaft gemachter Vertreter,
- Beschlüsse über von den Gruppenvorschlägen abweichende Bestellungen von Mitgliedern des Österreichischen Werberates,
- Beschlüsse über die Bestellung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Österreichischen Werberates und nachbetraute Mitglieder,
- Beschlüsse über die Bestellung und vorzeitige Abberufung der Gruppen-Mitglieder,
- Beschlüsse über die Bestellung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Ethik-Senats,
- Beschlüsse über die Bestellung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Codex-Gremiums,
- Genehmigung von Kodex-Änderungen,
- Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, sowie
- Beschlüsse, mit denen der Verein freiwillig aufgelöst werden soll.

(13) Über die Anträge, Wahlen, Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Aufgabe obliegt dem Schriftführer.

(14) Über Antrag des Vorstands können Beschlüsse, die in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen, auch auf schriftlichem Wege (Umlaufweg) herbeigeführt werden, wenn der Durchführung einer schriftlichen Abstimmung alle ordentlichen Mitglieder zustimmen. Die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche $\frac{3}{4}$ - Mehrheit ist in diesem Fall nicht nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtanzahl der allen Mitgliedern der Generalversammlung zustehenden Stimmen zu berechnen. Wird die erforderliche Mehrheit im Umlaufbeschluss nicht erreicht, können Mitglieder einen Antrag zur Diskussion des Themas in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung stellen.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere auch folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über den Voranschlag (das Budget),
- Festsetzung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Sachleistungen,
- Beschlussfassung über Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über die Bestellung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Ethik-Senats.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs bis vierzehn Mitgliedern und zwar aus

- einem Vorsitzenden (Präsident),
- maximal drei Stellvertretern (Vize-Präsidenten),
- einem Schriftführer,
- einem Kassier und
- bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Mitglieder des Vorstands dürfen nur physische Personen sein, die

- a) entweder von den ordentlichen Mitgliedern als deren Vertreter im Vorstand des Vereins namhaft gemacht wurden, wobei der entsandte Vertreter in der entsendenden juristischen Person eine Organfunktion inne haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu dieser stehen muss, oder
- b) – ohne von ordentlichen Mitgliedern des Vereins entsandt worden zu sein – in der Öffentlichkeit und/oder im wissenschaftlichen Bereich und/oder auf dem Gebiet der Werbewirtschaft eine hervorragende Position einnehmen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung in einem einheitlichen Wahlgang auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der zur Wahl stehende einheitliche Wahlvorschlag hat den gesamten zur Wahl stehenden Vorstand zu umfassen. Vorgeschlagene Vorstandsmitglieder gem. Abs. (2) lit. b müssen ebenso mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten der Generalversammlung unterstützt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann zusätzliche Vorstandsmitglieder einstimmig in den Vorstand kooptieren, dazu ist die Genehmigung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit durch die nächste Generalversammlung einzuholen. Die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder darf auch in diesem Fall die Höchstzahl von 14 Mitgliedern [laut Abs. (1)] nicht überschreiten. Die Funktionsperiode der kooptierten Vorstandsmitglieder endet jedenfalls mit den Neuwahlen.
- (5) Stimmrecht im Vorstand haben nur Vertreter der ordentlichen Mitglieder gemäß Abs. (2) a.
- (6) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung oder seines Rücktritts von einem stimmberechtigten Vize-Präsidenten, im Falle der Verhinderung oder des Rücktritts aller stimmberechtigten Vize-Präsidenten von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Der Vorstand ist vom Präsidenten schriftlich zwei Wochen vor Termin einzuberufen und zu leiten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Präsident kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Umlaufweg) vorschlagen; dieser gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (11) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden, wenn gleichzeitig eine Neuwahl für die vakante Funktion vorgenommen wird.
- (12) Scheidet aus dem Vorstand während der Funktionsperiode der Präsident, ein Vize-Präsident, der Schriftführer oder der Kassier aus, hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle einstimmig ein anderes wählbares Mitglied mit der frei gewordenen Funktion zu betrauen, dazu ist die Genehmigung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit durch die nächste Generalversammlung einzuholen. Die Funktionsperiode dieses nachgewählten Vorstandsmitglieds endet jedenfalls mit der Neuwahl des gesamten Vorstands gem. Abs. (3).
- (13) Die entsendenden ordentlichen Mitglieder haben im Falle, dass der von ihnen entsandte Vertreter nicht mehr in einem Organ- oder Beschäftigungsverhältnis zu ihnen steht, binnen 14 Tagen einen neuen Vertreter gemäß Abs. (2) namhaft zu machen. Der Vorstand muss den namhaft gemachten neuen Vertreter einstimmig in den Vorstand kooptieren, dazu ist die Genehmigung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit durch die nächste Generalversammlung einzuholen.
- (14) Scheidet der gesamte Vorstand aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, binnen 14 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Bis zur erfolgten Neuwahl besorgt der Geschäftsführer die Geschäfte des Vereins.
- (15) Ist Gefahr in Verzug ist der Vorstand berechtigt Beschlüsse zu fassen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Es ist jedenfalls die nachträgliche Genehmigung durch die nächste Generalversammlung einzuholen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese Aufgabe nach den Statuten nicht anderen Organen vorbehalten ist. Darüber hinaus überwacht er die Einhaltung der Statuten und der Geschäftsordnungen. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der Vorstand ist gemäß § 5 Abs. 2 verpflichtet.

(3) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- Organisation und Durchführung der zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Maßnahmen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Beschluss über die vorläufige Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder ($\frac{3}{4}$ -Mehrheit),
- Feststellung des Bestehens von Mitgliedsbeitrags- und Beitrittsgebührenrückständen und der Nichterbringung von Sachleistungen,
- Vorbereitung von Generalversammlungen,
- Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Erstellung des Voranschlags (Budget),
- Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts über die Tätigkeit des Vereins,
- Bestellung und Kontrolle des Geschäftsführers,
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung,
- die Einberufung des Codex-Gremiums, das in Form von Arbeitsgruppen und Fachbeiräten zum Zwecke der Weiterentwicklung des Selbstregulierungskodex der Werbewirtschaft dienen soll.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung einem stimmberechtigten Vizepräsidenten, und einem zweiten Vorstandsmitglied. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, sofern in den Statuten nicht anders geregelt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Präsidenten und einem zweiten stimmberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Der Präsident ist verantwortlich für die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Insbesondere obliegt ihm die Führung der Niederschriften der Generalversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes.
- (3) Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung des Vereins. Insbesondere ist er für die Erstellung des Finanzplans, der Gewinn- und Verlustrechnung und der steuerlichen

Dokumente zuständig sowie für die Verwaltung der Vereinsgelder über das Vereinskonto und die Anlage der Vereinsrücklagen.

- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Generalversammlung einen Geschäftsführer des Vereins bestellen, der den Vorstand unter dessen Verantwortung bei dessen Tätigkeit für den Verein unterstützt. Der Geschäftsführer ist für laufende Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 13 Österreichischer Werberat

- (1) Der Österreichische Werberat übt als unabhängiges Beurteilungs-Organ die exekutive Selbstkontrolle aus. Er hat seine Tätigkeit frei von Weisungen zu besorgen. Seine Entscheidungsgrundlage ist der Österreichische Selbstbeschränkungskodex der Werbewirtschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mitglieder des Österreichischen Werberates können nur physische Personen sein, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und in die Generalversammlung entsandte Vertreter ordentlicher Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Österreichischen Werberates sein. Alle Rechte und Pflichten der Werberats-Mitglieder sind rein persönlich.
- (3) Die Mitglieder des Österreichischen Werberates werden von den Gruppen vorgeschlagen und von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Generalversammlung an den Vorschlag gebunden ist. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Werberates beginnt kollektiv ab der Wahl durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Österreichische Werberat umfasst mindestens 32 Personen. Die konkrete Anzahl legt die Generalversammlung nach den aktuellen Entscheidungsbedürfnissen jährlich fest. Dabei muss die Anzahl der Mitglieder aus den Gruppen „Agenturen“, „Medien“ und „Auftraggeber“ möglichst gleich sein (unter Berücksichtigung allfälliger Rundungsdifferenzen), die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe „Übergreifende Organisationen“ sind im Sinne einer ausgewogenen Zusammensetzung des Gesamtgremiums zu berücksichtigen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Österreichischen Werberates während der Funktionsperiode aus, hat die jeweils betroffene Gruppe das Recht, an dessen Stelle eine andere

wählbare Person mit der frei gewordenen Funktion zu betrauen. Die Funktionsperiode des nachbestellten Mitglieds beginnt mit der vorläufigen Genehmigung durch den Vorstand. Zudem ist die Genehmigung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit durch die nächste Generalversammlung einzuholen. Die Funktionsperiode dieses nachbestellten Mitglieds endet jedenfalls mit der Neuwahl des gesamten Österreichischen Werberates gem. Abs. (3).

- (6) Der Österreichische Werberat hat mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstand lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Der Sprecher lädt zu allen weiteren Mitgliederversammlungen ein. Jedes Mitglied des Österreichischen Werberates hat ein persönliches Stimmrecht bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Den Vorsitz führt der Präsident sinngemäß den Statuten, sofern in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt.
- (7) Der Österreichische Werberat wählt auf Vorschlag des Vorstandes in seiner Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen einen Sprecher, der während der Beurteilungsprozesse als Mediator zu fungieren hat. Er hat der Generalversammlung zu berichten, die Tätigkeit des Österreichischen Werberates zu koordinieren und die Beurteilungsergebnisse des Österreichischen Werberates in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (8) Der Österreichische Werberat hat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen seine Geschäftsordnung samt Verfahrensordnung zur Behandlung von Beschwerden über Werbemaßnahmen zu beschließen.
- (9) Der Österreichische Werberat trifft seine Entscheidungen im Beurteilungsprozess mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sprecher des Österreichische Werberates.
- (10) Die Mitglieder des Österreichischen Werberates haben sich durch Unterzeichnung eines Ehrenkodex zur Neutralität und Unabhängigkeit in ihrer Entscheidungsfindung zu verpflichten. Darüber hinaus verpflichten sich Mitglieder des Österreichischen Werberates zur Stimmenthaltung bei eigener Betroffenheit und Konkurrenz-Klausel, das heißt, es darf im Falle der Beschwerde gegen eine Kampagne des eigenen Unternehmens oder eines Konkurrenzunternehmens nicht geurteilt werden.

§ 14 Gruppen

- (1) Die Gruppen sind als einheitliches Organ des Trägervereins in vier Gruppeneinheiten unterteilt: Agenturen, Auftraggeber, Medien und Übergreifende Organisationen. Gruppen sind im Rahmen ihrer Nominierungs-Funktion und ihrer Arbeitskreis-Tätigkeit unabhängig, müssen jedoch Nominierungen sowie Ergebnisse der Arbeitskreise dem Vorstand vorlegen.
- (2) Die Gruppen haben ihrem Fachbereich zuordenbare Arbeitskreise einzurichten.
- (3) Die Mitglieder der Gruppen sind physische Personen, der entsandte Vertreter übt Rechte der juristischen Person aus. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu sechs Personen in seine Gruppe entsenden; darüber hat es die anderen ordentlichen Mitglieder seiner Gruppe zu informieren. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und in die Generalversammlung entsandte Vertreter ordentlicher Mitglieder dürfen nicht Gruppenmitglieder beziehungsweise von den ordentlichen Mitgliedern entsandte Mitglieder sein.
- (4) Zusätzlich werden fördernden Mitgliedern in eine der vier Gruppeneinheiten aufgenommen. Ein Mitglied übt Rechte durch die von ihm entsandte Person aus.
- (5) Die Gruppen bestimmen selbstständig einen Vorsitzenden, der der Generalversammlung zu berichten hat. Vorschläge für den Gruppenvorsitzenden können von jedem Gruppenmitglied eingebracht werden. Der Vorsitzende wird von den Gruppenmitgliedern im Rahmen einer schriftlichen Wahl aller Stimmberechtigten mit zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- (6) Mitglieder der Gruppen haben das Recht, Mitglieder des Österreichischen Werberates vorzuschlagen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:
 - Jedes Gruppen-Mitglied schlägt Mitglieder des Österreichischen Werberates vor. Jedes Mitglied kann sich selbst oder andere vorschlagen, jedoch gesamt nicht mehr als 5 Personen.
 - Die Vorschläge der einzelnen Gruppen-Mitglieder werden zu einem Gesamtvorschlag der Gruppe zusammengefasst. Über diesen entscheiden die Gruppen-Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Gruppen können selbst entscheiden, ob sie mittels schriftlicher Abstimmung oder im Rahmen einer Sitzung abstimmen möchten. Die administrative Betreuung übernimmt der Präsident des Vereins mit Unterstützung des Geschäftsführers und gegebenenfalls mit einem, der Gruppe nahestehenden, weiteren Vorstandsmitglied.
- Die Gruppenvorschläge müssen von den Gruppenleitern mit den anderen Gruppen verglichen und besprochen werden. Die so zustande gekommene Vorschlagsliste für den Österreichischen Werberat wird der Generalversammlung weitergeleitet und von dieser mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Generalversammlung ist an den Vorschlag gebunden.
- Bei Ausscheiden eines bestellten Mitglieds hat jene Gruppe, die das Mitglied nominiert hat, das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied in den Werberat vorzuschlagen, dabei ist die gleiche Vorgangsweise wie beim Gesamtvorschlag einzuhalten.
- Jedes nachnominierte Mitglied in den Österreichischen Werberat muss von der entsendenden Gruppe mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 15 Ethik-Senat

- (1) Der Ethik-Senat ist als unabhängiger Berufungs-Senat zur Überprüfung der Urteils-Sprüche des Österreichischen Werberates berufen.
- (2) Mitglieder des Ethik-Senats können Ehrenmitglieder und vereinsfremde, physische Personen sein, die die persönlichen Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft erfüllen. Die Nominierung als Mitglied des Ethik-Senats erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Mitglieder des Ethik-Senats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Ethik-Senats beginnt kollektiv ab der Wahl durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ethik-Senat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der Präsident hat das Recht, an den Sitzungen des Ethik-Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Ethik-Senat hat über Anrufung des betroffenen Unternehmens tätig zu werden, wenn der Österreichische Werberat dieses zuvor zur Einstellung einer Werbung aufgefordert hat. Der Ethik-Senat trifft seine Entscheidungen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

- (5) Mitglieder des Ethik-Senats haben die Pflicht,
- im Sinne des § 2 sowie des § 5 (Abs. 2) der Statuten zu wirken,
 - den österreichischen Selbstbeschränkungskodex der Werbewirtschaft einzuhalten, und
 - die Idee der Selbstregulierung durch eine freiwillige Selbstbeschränkung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu forcieren.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer sind von der Generalversammlung auf die Dauer von längstens drei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Als Rechnungsprüfer können sowohl natürliche als auch juristische Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 17 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer
- hat den Vorstand unter dessen Verantwortung bei dessen Tätigkeit für den Verein zu unterstützen,
 - kann von einzelnen Vorstandsmitgliedern unter deren Verantwortung mit der Besorgung der diesen obliegenden Aufgaben betraut werden,
 - kann vom Vorstand mit der Vertretung des Vereines nach außen in bestimmten Angelegenheiten bevollmächtigt werden,

- hat den gesamten Bürobetrieb und die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen
 - und hat das Recht in der Generalversammlung und an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Geschäftsordnung hat die Aufgaben des Geschäftsführers festzulegen.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gem. §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei physischen Personen zusammen.
- (3) Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder der Streitteile innerhalb von acht Tagen dem Vorstand einen Schiedsrichter namhaft macht. Mehrere Streitgenossen haben gemeinsam ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Die beiden Schiedsrichter haben einvernehmlich innerhalb von weiteren acht Tagen ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts als Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bestellen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung aller Streitparteien und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die über die freiwillige Auflösung beschließende Generalversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation und die Bestellung eines Liquidators zu beschließen.
- (2) Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige, karitative Zwecke zu verwenden. Es ist vorzugsweise an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Statuten treten alle bisher in Kraft befindlichen Statuten außer Kraft.